

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Den Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch durch die Annahme des Auftrages nicht Vertragsinhalt.
3. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
4. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
5. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, kommt ein Vertrag mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen (einschließlich EDI, Datenfernübertragung und maschinell lesbaren Datenträgern) Bestätigung des Verkäufers. Dies gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die Rechnungsstellung gilt als Auftragsbestätigung. Für den Umfang der Lieferung ist diese schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
6. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Alle Zeichnungen und Unterlagen sind auf Verlangen des Verkäufers oder bei Nichterteilung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben.
7. Der Verkäufer behält sich an Mustern, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht offenbart oder zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für als vertraulich bezeichnete Informationen.

## II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die von dem Verkäufer in seinen Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk/Lager einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Entladung, Porto, Fracht, sonstige Versandkosten, Versicherung und Zoll. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Der Mindestauftragswert beträgt EUR 50,00 netto.
3. Die in unseren Angeboten sowie auch in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise beruhen auf den jeweils gültigen Kostenfaktoren. Sollten hierbei Änderungen eintreten, behalten wir uns ausdrücklich eine entsprechende Angleichung vor.
4. Alle Rechnungen des Verkäufers sind 30 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto bei Zahlstelle des Verkäufers in Euro (EUR) zahlbar. Ein Skontoabzug ist unzulässig, soweit Kaufpreisforderungen auf Grund älterer, fälliger Rechnungen noch unbeglichen sind. Eventuelle Skonti sind aus dem Rechnungsbruttobetrag zu ziehen.
5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.
6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche nachweislich unbestritten oder rechtskräftig sind. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug und hat den Verzugsschaden zu ersetzen. Die Verzugszinsen werden in Höhe der Kontokorrentzinsen geltend gemacht, mindestens jedoch in gesetzlicher Höhe.

## III. Liefer- und Leistungszeit

1. Die von dem Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Abruf- und Rahmenaufträge bedürfen individueller Lieferzeitvereinbarungen.
2. Lieferfristen beginnen an dem Tag, an dem die Bestellung des Käufers vorliegt. Die Einhaltung einer verbindlich vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien abschließend geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen und insbesondere die Leistung einer etwa vereinbarten Anzahlung gemäß Ziffer 1.5. erfüllt hat. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Ware dem Käufer abholbereit gemeldet wurde.
4. Angemessene Teillieferungen und Teilleistungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Verkäufer wird den Käufer baldmöglichst über derartige Ereignisse informieren. Ein Rücktrittsrecht steht dem Käufer in diesen Fällen erst zu, wenn die vereinbarte Lieferzeit mehr als 10 Wochen überschritten ist. Vorher besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn der Verkäufer dem Käufer schriftlich mitgeteilt hat, dass die Lieferung durch ihn nicht oder nicht mehr erbracht werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte. Sofern die Herstellung der Ware durch höhere Gewalt bzw. einen Arbeitskampf nicht zumutbar ist, wird der Verkäufer von seiner Leistungsverpflichtung befreit und ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung bei schriftlich vereinbartem Liefertermin in Verzug, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, soweit nicht ausnahmsweise eine Fristsetzung entbehrlich ist.
7. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Verkäufers mindestens ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

## IV. Gefahrenübergang/Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk des Verkäufers, ein Außenlager oder bei direkter Lieferung nicht selbst hergestellter Ware das Lager der Unterlieferanten verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer auch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
2. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Verkäufer gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert. Wurde eine Abnahme für den Liefergegenstand vereinbart, kann der Verkäufer auf Kosten des Käufers die genannten Versicherungen abschließen.
3. Falls der Versand oder die Abholung ohne Verschulden des Verkäufers verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 entgegenzunehmen.

